



*12 Seiten*

**Werner Stump MdL**

Vorsitzender des Ausschusses  
für Umweltschutz und Raumordnung

**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN**

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0  
Durchwahl: 25 23

An die  
Mitglieder  
des Ausschusses für Umweltschutz  
und Raumordnung

Düsseldorf, 7. Januar 1994

im Hause



**Betr.:** 42. Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am  
12. Januar 1994

**Bezug:** Tagesordnungspunkt 1  
"Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes"

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegende Formulierungsvorschläge des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und  
Landwirtschaft zu Änderungen der LPIG-Novelle, bei mir am 15. Dezember 1993  
eingegangen, übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  
gez. Werner Stump

F. d. R.

*Thomas Wilhelm*  
(Thomas Wilhelm)  
Ausschußassistent

Formulierungsvorschläge für Änderungen der LPlG-Novelle

- I. Die in dem Entwurf zum Landesplanungsgesetz, der dem Landtag vorliegt, vorgesehenen Änderungen zu §§ 2, 3, 4, 6, 7, 14, 16 können unverändert bestehen bleiben; sie sind weder von der Novellierung des Raumordnungsgesetzes noch von den bisherigen Diskussionen im Ausschuß über die LPlG-Novelle berührt.
  
- II. Durch die Änderung des § 6 a ROG ist nunmehr möglich, in Nordrhein-Westfalen das bewährte System der Landesplanung mit dem GEP als Regel-Instrument beizubehalten. Raumordnungsverfahren müßten dann nur für die Ausnahmefälle eingeführt werden, in denen ein GEP-Verfahren der Sache nach nicht möglich oder jedenfalls nicht zweckmäßig ist.

Sowohl im Raumordnungsverfahren als auch im GEP-Verfahren könnte darüberhinaus jetzt auf die vom Bund nicht mehr zwingend vorgeschriebene UVP 1. Stufe verzichtet werden. Stattdessen würde dann weiterhin in den nachfolgenden fachbehördlichen Planungs- bzw. Zulassungsverfahren eine einheitliche UVP durchgeführt.

Für den Fall, daß diese Möglichkeiten aus dem Landtag heraus aufgegriffen werden sollen, sind die das Raumordnungsverfahren betreffenden Vorschläge zur Änderung der LPlG-Novelle (Nr. III. 2, 3, 6, 8) erarbeitet worden.

Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich aus der neuen bundesgesetzlichen Vorschrift über das sog. Zielabweichungsverfahren und aus zwei Änderungen des Baugesetzbuches, (Nr. III. 4, 5).

Schließlich ergibt sich aus Vorschlägen aus der Mitte des Ausschusses selbst zu einigen der von der Landesregierung vorgeschlagenen Regelungen eine Umformulierungsnotwendigkeit. Auch hierzu werden Formulierungsvorschläge gemacht (Nr. III. 1, 7).

III. Für folgende Vorschriften sind danach Änderungen denkbar (die Vorschläge orientieren sich in ihrer Reihenfolge weitgehend an der §§-Folge im LPlG):

1. § 5 Abs. 4 Satz 1 (Änderung gegenüber dem geltendem Recht)

In den Ausschlußberatungen war erwogen worden, künftig zuzulassen, daß auch Personen in die Bezirksplanungsräte gewählt werden können, die (nur) Mitglied von Kreistagen und nicht zugleich Mitglied von Gemeindevertretungen sind. Wenn eine entsprechende Änderung gewünscht wird, könnte man folgende Formulierung für § 5 Abs. 4 Satz 1 wählen:

"In den Bezirksplanungsrat können nur Mitglieder der Vertretungen der Gemeinden oder der Kreise des Regierungsbezirks gewählt oder berufen werden."

2. §§ 14 Abs. 3, 15 Abs. 2 (Änderung gegenüber dem geltendem Recht)

Mit der Grundsatzentscheidung, weitestgehend im bewährten Planungsverfahren des GEP zu bleiben und dabei keine 1. Stufe der UVP vorzusehen, würden alle

Vorschriften aus der Novelle entfallen, die spezifische Untersuchungsaufträge im Hinblick auf die Auswirkungen einzelner Vorhaben auf die Umwelt beinhalten. Sowohl von Seiten der Praxis, insbesondere aus der Regionalplanung, als auch durch die Politik ist im gesamten bisherigen Verfahren allerdings immer wieder betont worden, daß schon die bisherigen GEP-Verfahren im materiellen Prüfungsstandard die erforderlichen Untersuchungen beinhalten.

Um auch nach außen hin zu dokumentieren, daß Umweltbelange auch im GEP-Verfahren eine wichtige Rolle spielen, könnte etwa durch folgende Regelung eine gesetzgeberische Klarstellung erfolgen:

- In § 14 Abs. 3 wird als Satz 2 folgender neuer Satz eingefügt:

"Bei vorhabenbezogenen Darstellungen müssen die Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich der wechselseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Umweltmedien der Planungsstufe entsprechend untersucht werden."

Die Sätze 2, 3 und 4 werden Sätze 3, 4 und 5.

- In § 15 Abs. 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

"Die Bezirksplanungsbehörde hat dem Bezirksplanungsrat über das Ergebnis der Erörterung unter besonderer Berücksichtigung von § 14 Abs. 3 Satz 2 zu berichten."

3. § 14 Abs. 4 (Änderung gegenüber dem geltendem Recht)

Wird die Entscheidung getroffen, das bundesgesetzlich vorgeschriebene Raumordnungsverfahren durch eine vorhabenbezogene Raumverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Gebietsentwicklungspläne zu ersetzen, entstünde Regelungsbedarf hinsichtlich der Mitwir-

kungspflichtigen der Vorhabensträger im GEP-Verfahren. Dazu wäre folgende Neuregelung denkbar:

In § 14 wird als neuer Abs. 4 angefügt:

"Bei Gebietsentwicklungsplanverfahren, die auf Anregung eines Vorhabensträgers durchgeführt werden, hat dieser die erforderlichen Unterlagen beizubringen. Die Bezirksplanungsbehörde hat den Vorhabensträger auf Wunsch im Hinblick auf die erforderlichen Unterlagen zu beraten."

4. § 19 a (Änderung gegenüber dem geltendem Recht)

Durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz wurde den Ländern aufgegeben, ein sog. Zielabweichungsverfahren einzuführen. Das bedeutet, daß von einem - aufwendigen - Änderungsverfahren für Landes- und Gebietsentwicklungspläne abgesehen werden kann, wenn vorgesehene Abweichungen die Grundzüge der Planung nicht berühren.

Diese Vorschrift muß in Landesrecht umgesetzt werden. Entsprechend der Grundsatzentscheidung, bei den bewährten Verfahrensweisen soweit wie möglich zu bleiben, sollte jedoch sichergestellt werden, daß auf der Ebene der Gebietsentwicklungsplanung der Bezirksplanungsrat als Plangeber in dies neue Verfahren einbezogen wird. Das ließe sich etwa durch folgende Regelung erreichen:

Es wird ein neuer § 19 a "Zielabweichungsverfahren" mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Abweichungen von Zielen der Raumordnung und Landesplanung, die die Grundzüge der Planungen nicht berühren, können im Einzelfall ohne Durchführung eines Planänderungsverfahrens zugelassen werden, bei Gebietsentwicklungsplänen durch die Bezirksplanungsbehörde im Benehmen mit dem Bezirksplanungsrat und der

Belegenheitsgemeinde, bei Landesentwicklungsplänen durch die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien."

5. § 20 Abs. 5 (Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf vom 21. Mai 1992)

Nach Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes entfällt für Bebauungspläne, die die Bereitstellung von dringend benötigtem Wohnbauland nach dem Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz zum Gegenstand haben, die Anzeigepflicht nach dem Baugesetzbuch, so daß der Regierungspräsident als Bauaufsichtsbehörde diese Bebauungspläne nicht mehr zu Gesicht bekommt. Dies betrifft auch solche Bebauungspläne, für die zur Zeit noch entsprechend § 20 Abs. 5 und 6 LPlG eine landesplanerische Überprüfung (vor Einleitung der Bürgerbeteiligung) erforderlich ist, weil sie nicht aus Flächennutzungsplänen oder aus für nicht angepaßt erklärten Flächennutzungsplänen entwickelt worden sind.

Im Entwurf der Gesetzesnovelle vom 21. Mai 1992 war vorgesehen, § 20 Abs. 5 ersatzlos zu streichen, weil die damit verfolgte "Sicherungsabsicht" auch dadurch zu erreichen war, daß die Bauaufsicht bei den Regierungspräsidenten die Bezirksplanungsbehörde erforderlichenfalls beteiligte, wenn ihr der Bebauungsplan angezeigt wurde. Da nunmehr die Anzeige bei der Bauaufsicht entfällt, würden zukünftig solche Bebauungspläne nicht mehr landesplanerisch geprüft werden können. Eine derartige Regelungslücke sollte vermieden werden.

Daher erscheint es angezeigt, nicht auf die Vorlagepflicht für Bebauungspläne aus § 20 Abs. 5 zu verzichten. Dies ist dadurch zu erreichen, daß entgegen dem Gesetzentwurf der Landesregierung der derzeitig

...

gültige Absatz 5 des § 20 nicht gestrichen wird; der derzeitige Absatz 6 bliebe dann Absatz 6.

6. §§ 22, 23 a bis h (Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf vom 21. Mai 1992

Wie im Entwurf der Novelle vorgesehen, muß das Gesetz um einen neuen Abschnitt III ergänzt werden, der die neu einzuführenden Raumordnungsverfahren, die allerdings nur noch in ganz begrenztem Umfang erforderlich sein werden, regelt. Abweichend von der Novelle könnte dabei nunmehr auf die Einführung eines sog. qualifizierten ROV (bei dem der Bezirksplanungsrat intensiv zu beteiligen gewesen wäre) verzichtet werden, wenn Vorhaben, die wegen ihrer besonderen Bedeutung in diesem Verfahren überprüft werden sollten, zukünftig wie bisher auch im Rahmen von GEP-Änderungsverfahren behandelt würden.

Aus diesen Überlegungen würden sich folgende Vorschläge ergeben:

- a) In § 22 entfällt der in der Novelle vorgesehene neue Abs. 2, der sich auf die qualifizierten ROV bezog.
- b) Im Anschluß an § 23 wird folgender neuer Abschnitt III mit den neuen §§ 23 a bis 23 h eingefügt:

"Abschnitt III  
Raumordnungsverfahren  
§ 23 a  
Raumordnungsverfahren

(1) Im Raumordnungsverfahren werden Vorhaben unter überörtlichen Gesichtspunkten überprüft und dazu untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt. § 14 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Regelung des Anwendungsbe-

reichs wird durch Rechtsverordnung nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 vorgenommen.

(2) Zuständig für die Einleitung und Durchführung des Raumordnungsverfahrens ist die Bezirksplanungsbehörde.

(3) Für Vorhaben, deren räumliche Ausdehnung sich auf mehrere Regierungsbezirke erstreckt, kann die Landesplanungsbehörde eine der beteiligten Bezirksplanungsbehörden mit der Durchführung des Raumordnungsverfahrens beauftragen.

(4) Bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren kann die Bezirksplanungsbehörde Sachverständige hinzuziehen, wenn dies der Beschleunigung des Verfahrens dient und der Vorhabensträger der Hinzuziehung zustimmt.

#### § 23 b

##### Verfahrenseinleitung

(1) Raumordnungsverfahren werden von Amts wegen eingeleitet. Bei Vorhaben des Bundes oder bundesunmittelbarer Planungsträger ist über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens im Benehmen mit der für das Vorhaben zuständigen Stelle zu entscheiden. Die Entscheidung darüber, ob ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird, ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einreichung der hierfür erforderlichen Unterlagen zu treffen.

(2) Der Träger des Vorhabens legt der Bezirksplanungsbehörde die erforderlichen Unterlagen vor. Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind die Unterlagen zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Daneben ist eine Inhaltsdarstellung vorzulegen. Diese muß, soweit es ohne Preisgabe



des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich sein, daß es Dritten möglich ist zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage, soweit diese Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind, betroffen werden können.

(3) Sobald die Bezirksplanungsbehörde festgestellt hat, daß die Unterlagen vollständig vorliegen, leitet sie das Raumordnungsverfahren durch Beteiligung der Behörden und Stellen ein.

#### § 23 c

##### Beteiligungen

(1) Die Bezirksplanungsbehörde fordert binnen zwei Wochen die zu beteiligenden Behörden und Stellen schriftlich zur Stellungnahme auf. Den Behörden und Stellen ist eine Frist zu setzen, innerhalb derer sie Bedenken und Anregungen zu den Planungen und Maßnahmen vorbringen können. Die Frist soll zwei Monate nicht überschreiten. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen mit den beteiligten Behörden und Stellen erörtert werden.

(2) Die Bezirksplanungsbehörde unterrichtet den Vorhabensträger auf Verlangen über die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die bei den Gemeinden vorgebrachten Äußerungen und Stellungnahmen und gibt ihm Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

#### § 23 d

##### Raumordnerische Beurteilung

(1) Nach Abschluß der Beteiligung der Behörden und Stellen erarbeitet die Bezirksplanungsbehörde auf der Grundlage der Unterlagen nach § 23 b Abs. 2, des Ergebnisses der Beteiligung der Behörden und Stellen sowie gegebenenfalls eigener Untersuchungen das Er-

gebnis des Raumordnungsverfahrens (Raumordnerische Beurteilung). Der Raumordnerischen Beurteilung ist eine Begründung beizufügen.

(2) Will die Bezirksplanungsbehörde in der Raumordnerischen Beurteilung wesentlich vom Begehren des Vorhabensträgers abweichen, so hat sie diesem zuvor Gelegenheit zu geben, binnen einer zu bestimmenden Frist zu dem Entwurf der Raumordnerischen Beurteilung Stellung zu nehmen.

(3) Das Raumordnungsverfahren ist nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Zeit von sechs Monaten abzuschließen.

(4) Die Bezirksplanungsbehörde leitet die Raumordnerische Beurteilung einschließlich Begründung umgehend dem Träger des Vorhabens zu und unterrichtet den Bezirksplanungsrat.

#### § 23 e

Bekanntmachung, Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

(1) Die Raumordnerische Beurteilung wird ohne Begründung im Amtsblatt des Regierungspräsidenten bekanntgegeben. Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung bei der Bezirksplanungsbehörde und bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereitgehalten; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen. Die Gemeinden haben ortsüblich bekanntzumachen, bei welcher Stelle die Raumordnerische Beurteilung während der Dienststunden eingesehen werden kann.

(2) § 17 gilt entsprechend.

§ 23 f

Rechtswirkung

Die Raumordnerische Beurteilung ist von den Behörden des Bundes und des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, von den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des Öffentlichen Rechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die Raumordnerische Beurteilung hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Dritten keine unmittelbare Rechtswirkung.

§ 23 g

Geltungsdauer

Ändern sich die für die Raumordnerische Beurteilung maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die Raumordnerische Beurteilung wird fünf Jahre nach der Bekanntgabe darauf überprüft, ob sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist.

Die Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens begonnen worden ist. Die Raumordnerische Beurteilung wird spätestens nach zehn Jahren unwirksam.

§ 23 h

Gebühren und Auslagen

(1) Die Bezirksplanungsbehörden erheben für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens Gebühren und Auslagen.

(2) Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Höhe der Gebühr sind die Herstellungskosten des dem Raumordnungsverfahren zugrunde liegenden Vorhabens.

(3) Der Träger des Vorhabens trägt die Kosten für die Hinzuziehung von Sachverständigen gem. § 23 a Abs. 4

(4) Im übrigen gilt das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 256)."

7. § 26 Abs. 2 (Änderung gegenüber dem geltenden Recht)

Sollte die unter 1. vorgeschlagene Änderung hinsichtlich der Wählbarkeitsvoraussetzungen für Bezirksplanungsratsmitglieder erfolgen, dann wäre es auch sachgerecht, diese Regelung auf den Braunkohlenaus-schuß zu übertragen. § 26 Abs. 2 könnte etwa folgende Fassung erhalten:

"Die Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte des Braunkohlenplangebietes wählen nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 Mitglieder des Braunkohlenausschusses aus den Vertretungen der ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegenden Gemeinden oder Kreise (Kommunale Bank). Die Mitglieder aus den Vertretungen der Kreise müssen im Braunkohlenplangebiet ansässig sein."

8. § 44 (Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf vom 21. Mai 1992)

Das neu eingeführte Raumordnungsverfahren muß in den Katalog des § 44 über die durch die Durchführungsverordnungen zu regelnden Gegenstände aufgenommen werden. Das könnte durch folgende Änderung geschehen:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern "und der Braunkohlenpläne" die Wörter "sowie bei der Durchführung des Raumordnungsverfahrens" eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird als Nr. 6 angefügt:

"6. Anwendungsbereich und Voraussetzungen für ein Raumordnungsverfahren nach § 23 a Abs. 1"

c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "zu Nummern 1,2 und 4" ersetzt durch die Wörter "zu Nummern 1,2,4 und 6."

9. Artikel II (Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf vom 21. Mai 1992)

Bei der Regelung der Übergangsvorschriften muß berücksichtigt werden, daß der die Braunkohlenpläne betreffende Teil der Novelle bereits verabschiedet wurde. Sie müßten dementsprechend nunmehr lauten:

"(1) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits förmlich eingeleitete Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Gebietsentwicklungsplänen sind nach den bisher geltenden Vorschriften weiterzuführen.

(2) Rechtsverbindliche Landesentwicklungspläne gelten weiter."